

Nichtamtlicher Theil.

Die Reichstagsverhandlungen

betreffend die Cautionspflichtigkeit periodischer Druckschriften und die Entziehung der Befugniß zum Betriebe eines Pressegewerbes.

Erste und zweite Berathung.

In der Reichstags-Sitzung vom 2. Mai brachte der Abg. M. Wiggers folgenden Gesetzentwurf ein:

Art. 1. Die Vorschriften der Landesgesetze, nach welchen die Herausgeber von Zeitungen oder Zeitschriften zur Stellung einer Caution verpflichtet werden, sind durch den §. 1. der Bundes-Gewerbeordnung aufgehoben.

Art. 2. Die nach §. 143. der Bundes-Gewerbeordnung noch in Kraft gebliebenen Vorschriften der Landesgesetze, welche die Entziehung der Befugniß zum selbständigen Betriebe eines Gewerbes durch richterliches Erkenntniß als Strafe im Falle einer durch die Presse begangenen Zu widerhandlung vorschreiben oder zulassen, sind durch den §. 5. des Einführungsgesetzes zum Bundes-Strafgesetzbuch aufgehoben.

Über die erste Berathung dieses Entwurfs berichtet die Otsch. Allg. Btg. folgendermaßen:

Abg. Wiggers: Meine Herren, ich glaube, daß die Ansicht betreffs der Aufhebung der Cautionspflicht von einer großen Zahl der Mitglieder des Hauses getheilt wird; das Cautionsystem ist unvereinbar mit der Pressefreiheit, indem es dem Pressegewerbe eine Ausnahmestellung vindicirt. Deshalb haben auch sehr viele Bundesstaaten, z. B. Bayern, Sachsen, Baden, die Cautionspflicht aufgehoben. Auch die Entziehung der Befugniß des Pressegewerbes dürfte nicht viele Anhänger hier im Hause finden. Vor allem aber gilt es, der Unsicherheit des Rechtszustandes ein Ende zu machen. Es kann nichts unzuträglich sein, als wenn die Bundesgesetze in verschiedenen Staaten im entgegengesetzten Sinne ausgelegt werden.

Abg. Schröder (Lippstadt) ist gleichfalls für Aufhebung der Cautionen, die Capital dort entziehen, wo es am wenigsten zu finden und am nöthigsten sei, der kleinen Presse.

Präsident des Bundeskanzleramts Staatsminister Delbrück: Der Bundesrat war noch nicht in der Lage, sich eingehend mit der Materie zu beschäftigen. Ich glaube indeß, Ihnen nicht verhehlen zu dürfen, was mir als das wahrscheinliche Ergebniß der Beschußnahme erscheint. Die verbündeten Regierungen haben, indem sie den Art. 4. in der neuen deutschen Reichsverfassung ergänzten, nicht bloß einen theoretischen Satz aussprechen wollen, sondern sie sind sich bewußt gewesen, daß sie, indem sie die Verfassung so ergänzen, auch die Verpflichtung übernahmen, die gesetzliche Regelung dieser Materie (des Pressegewerbes) einzuleiten. Dieser Verpflichtung werden sie auch nachkommen. Ich glaube aber, daß sie sich nicht entschließen werden, stückweise vorzugehen und aus dem System der Pressegesetzgebung einzelne Punkte herauszugreifen und sie entsprechend dieser oder andern noch kommenden Vorlagen stückweise auszuführen.

Nach dieser, die eigentliche Discussion abschneidenden Bemerkung vom Tische des Bundesrates folgt eine kurze Debatte über die Vorlage, infolge deren der Antrag, den Gesetzentwurf zur Vorberathung einer Commission zu überweisen, abgelehnt wird, der Antrag Wiggers gelangt also demnächst zur zweiten Berathung.

In der Sitzung vom 10. Mai erfolgte sodann die zweite Berathung, über deren Verlauf wir der Nat.-Btg. nachstehende Mittheilung entnehmen:

Statt der Wiggers'schen Fassung des Gesetzentwurfs beantragt Abg. Bölk die folgende: Einziger Artikel. „Die Vorschriften der Landesgesetze, welche 1) die Herausgeber von Zeitungen oder Zeitschriften zur Stellung einer Caution verpflichten, 2) die Entziehung der Befugniß zum selbständigen Betriebe eines Gewerbes im Falle einer durch die Presse begangenen Zu widerhandlung vorschreiben oder zulassen, werden aufgehoben.“

Abg. Wiggers: Mit großer Genugthuung kann ich constatiren, daß alle Redner bei der ersten Lesung meines Antrags über die Gemeinschädlichkeit der Cautionen und der Befugniß zur Entziehung des Pressegewerbebetriebes einig waren und nur Einwendungen untergeordneter Art gegen die Redaktion und Opportunität derselben erhoben. Seitdem ist auch eine juristische Autorität, der Professor Heinze in Leipzig, in seinem Buche „das

Verhältniß der Reichsstrafgesetzgebung zur Landesstrafgesetzgebung“ vollständig auf meine Seite getreten. In der That, wenn die Rückeroberung der Cautionen Oldenburg nicht geschadet hat, so ist nicht abzusehn, weshalb sie für Preußen so gefährlich sein sollte. Durch den §. 1. der Gewerbeordnung ist die Zeitungscaution im Gebiete des Bundes unstatthaft geworden, und es ist dem Ansehen der Bundesgesetzgebung doch wahrlich nicht vortheilsaft, wenn sie nicht die entgegengesetzten Bestimmungen der Landesgesetze der einzelnen Staaten aufzuheben vermag. Vom Tische des Bundesrates ist uns nur schwache Hoffnung auf Annahme meines Antrags gemacht; man will die Frage später in Verbindung mit der ganzen Pressegesetzgebung erledigen, aber da man uns über das Wann dieser Erledigung vollständig im Unklaren gelassen hat, so sehe ich nicht ein, weshalb wir an unserm Theil nicht vorgehen sollen, um dem jetzigen unerträglichen Zustande durch ein Pressegesetz ein Ende zu machen, wie ein Gewerbenotbugesetz der Gewerbeordnung vorherging. Was den Abänderungsantrag Bölk betrifft, so werden meine Freunde und ich für ihn stimmen, da er thatächlich dasselbe will, wie mein Antrag und mir die Sache über die Form geht.

Auf eine Anfrage des Präsidenten erklärt Abg. Wiggers, daß er seinen Antrag zu Gunsten des Bölk'schen zurückziehe.

Abg. Bölk: Mein Antrag beabsichtigt, die formellen Bedenken gegen den Wiggers'schen Antrag, die sich vielfach geltend machen, so sehr die große Mehrheit des Hauses mit seinem Inhalt einverstanden war, zu beseitigen. Man macht gegen den Antrag hauptsächlich zwei Opportunitätsgründe geltend, zunächst, daß er ja doch keine Aussicht auf Annahme seitens des Bundesrates habe, und zweitens, daß man aus einer großen Rechtsmaterie nicht einzelne Stücke herausreißen und abgesondert erledigen dürfe. In Bezug auf die erste Einwendung antworte ich einfach, daß es geradezu der Tod alles parlamentarischen Lebens sein würde, wenn wir uns durch eine abweisende Erklärung vom Ministerial her abhalten ließen, selbständig mit Anträgen vorzugehen. Der zweiten Einwendung stimme ich zu, aber nur insofern, wenn das Fragment notwendig mit dem Ganzen zusammenhängt und seine Erledigung nicht eine Frage von dringender Notwendigkeit ist. In diesem Falle existiert ein solcher Zusammenhang nicht, in einer ganzen Reihe von Staaten, z. B. in den süddeutschen, existiert schon ein Zustand, wie wir ihn hier für das ganze Reich erstreben; wir in Bayern haben keine Cautionen mehr. Ferner aber ist unser Antrag von dringlichster Notwendigkeit. Die Cautionen sind eine außerordentlich große Last für die Presse, namentlich für die kleinen Blätter, von denen die politische Bildung der niederen Classen wesentlich abhängt. Denn wer gar keine Zeitungen liest, ist am meisten den Beeinflussungen der Landräthe, Amtmänner und Geistlichen ausgesetzt. Wenn er auch nur das Amtsblatt in die Hände bekommt, so wird ihn Vernunft und gesunder Verstand bald veranlassen, sich auch nach anderen Blättern umzusehen und sein politischer Horizont wird sich erweitern. Unser Antrag nimmt nur etwas voraus, was uns das verheißene Pressegesetz doch geben muß. Denn es muß die Cautionen freigeben, weil es einzelnen Staaten Wohlthaten, die sie jetzt bereits genießen, nicht rauben kann, sondern sie vielmehr auf das ganze Reich ausdehnen muß. Wir in Bayern haben auch keine schlimmen Folgen von dieser freieren Gestaltung der Pressegesetzgebung gespürt; ein Theil unserer Blätter hat wohl bisweilen über die Schnur gehauen, aber sie haben ihrer schlechten Sache dadurch den schlechtesten Dienst geleistet (hört!) und die öffentliche Meinung hat die beste Remedy dagegen geübt.

Abg. Edhard berichtet für die Petitionscommission über einige Petitionen, die mit dem Wiggers'schen Antrag in Zusammenhang stehen, u. a. über eine der vereinigten Buchdruckereibesitzer in Berlin um Erlass eines deutschen Pressegesetzes. Der Berichterstatter führt aus, daß bei Berathung eines deutschen Pressegesetzes vor allem die Klippe zu vermeiden sei, an der sehr unerfreulichen Geschichte der preußischen Pressegesetzgebung ein Vorbild zu nehmen, namentlich müßten die kleineren Staaten dafür sorgen, bereits erworbene Errungenheiten festzuhalten und auf das ganze Bundesgebiet auszudehnen. Die Commission beantragt, die Petitionen, soweit sie die Annahme von Bestimmungen über die Presse in die Verfassung beantragen, durch Annahme der Verfassung für erledigt zu erklären, im Uebrigen aber den Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstage baldmöglichst den Entwurf eines für das ganze Bundesgebiet geltenden Pressegesetzes vorzulegen.

Hierzu stellen Biedermann, Brockhaus und Genossen folgenden Zusatzantrag: den Reichskanzler zu ersuchen, den betreffenden Entwurf eines Reichsgesetzes über die Presse auch der öffentlichen Kritik rechtzeitig vorher zu unterbreiten.

Abg. Brockhaus: Vornehmlich zwei Erfahrungen bestimmen uns, diesen Antrag zu stellen. Bei dem Urhebergesetzentwurf hat sich der Nutzen einer öffentlichen Kritik, die wir unseren Debatten zu Grunde legen können, aufs klarste herausgestellt; ich glaube, es ist nicht übertrieben, wenn ich